

484 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verlängert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, welche derzeit mit Ende 1970 befristet ist, bis zum 31. Dezember 1973 erstreckt werden. Damit soll auch weiterhin ein Anreiz zur Beseitigung des bei verschiedenen Kapitalgesellschaften bestehenden Mißverhältnisses zwischen Nennkapital und Rücklagen gegeben sein.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verlängert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Dezember 1970

H a b r i n g e r
Berichterstatter

DDr. P i t s c h m a n n
Obmannstellvertreter